

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats betreffend Erhöhung des Sitzungsgeldes des Kantonsrats

16-154

Vom 7. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats ist die Höhe des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Kantonsrats, des Büros und der Kommissionen zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat festzusetzen. Das Büro beantragt, das Sitzungsgeld sei von Fr. 180.- auf Fr. 200.- zu erhöhen.

Das Büro ersucht Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschluss des Kantonsrats über die Änderung des Beschlusses vom 12. Januar 2009 über das Sitzungsgeld für Mitglieder des Kantonsrats, des Büros und der Kommissionen zuzustimmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrats

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Die Sekretärin:

Martina Harder

Beschluss
des Kantonsrats Schaffhausen
über das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrats, des Büros und der
Kommissionen

Anhang

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Dezember 1999,

beschliesst:

1.

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrats, des Büros und der Kommissionen beträgt Fr. 200.-.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt den gleichnamigen Beschluss vom 12. Januar 2009.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Die Sekretärin: